

3. Textliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 3.1 Metallisch reflektierende oder leuchtend farbige Dacheindeckungen sind nicht zulässig § 111 (1) Nr. 1 LBO
- 3.2 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, soweit sich die Zulässigkeit nicht aufgrund anderer übergeordneter Gesetze ergibt § 111 (1) Nr. 4 LBO
- 3.3 Stellplätze in Verbindung mit Pflanzgeboten sind mit Rasengittersteinen anzulegen § 111 (1) Nr. 6 LBO
- 3.4 Ständig aufgestellte Abfallbehälter müssen vor Einsicht von der öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden. § 111 (1) Nr. 6 LBO
- 3.5 Einfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen bis 0,20 m in massiver Bauweise und bis 2,00 m Höhe als Zäune aus Holz oder Drahtgeflecht zulässig § 111 (1) Nr. 6 LBO
- 3.6 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche entlang der L 207 darf nicht als Lagerfläche benutzt werden. § 111 Nr. 6 LBO
- 3.7 Werbeanlagen aller Art bedürfen der Genehmigung § 111 (2) Nr. 1 LBO
 - 3.71 Im 20 m-Abstandsbereich zur L207 sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Werbeanlagen generell nicht zulässig § 26 LBO
 - 3.72 Werbeanlagen dürfen eine Gesamtgröße von 8 qm nicht überschreiten (Bei Schriften gilt das max. Außenmaß). Sie dürfen die Traufhöhe des Anbringungsorts nicht überschreiten. § 111 (1) Nr. 1 LBO